



Richtlinie des Vereins der Freunde der Dresdner Kapellknaben e.V. zur Vergabe von Stipendien

§ 1 Gegenstand

(1.) Der Verein der Freunde der Dresdner Kapellknaben e. V. fördert musikalisch besonders begabte Dresdner Kapellknaben durch die Vergabe von Schuljahresstipendien für zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterricht. Das Stipendium kann auch für zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterricht außerhalb des Kapellknabeninstituts vergeben werden.

(2.) Die Stipendien können aus den zu diesem Zweck vom Verein bereitgestellten Mitteln und aus zweckgebundenen Spenden vergeben werden.

(3.) Stipendien werden in der Regel als Zuschuss zur Finanzierung des zusätzlichen musikalischen Unterrichts vergeben.

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

(1.) Gefördert werden können auf Antrag musikalisch besonders begabte Jungen, die aktive Chorsänger der Dresdner Kapellknaben sind und deren zusätzlicher Gesangs- oder Instrumentalunterricht

a) vom Instrumentallehrer oder Stimmbildner aus fachlicher Sicht und

b) vom Internatsleiter der Kapellknaben aufgrund der persönlichen Eignung des Bewerbers und

c) vom Chorleiter der Kapellknaben unter dem Aspekt der Steigerung der musikalischen Leistungsfähigkeit des Chores

befürwortet werden.

(2.) Die Förderung zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts kann auch befürwortet werden, wenn dieser der Vorbereitung auf solistische Aufgaben, wie z.B. Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder Opern-Aufführungen wie beispielsweise „Die Zauberflöte“, dient.

(3.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Befürwortung der Vergabe eines Stipendiums.

§ 3 Antragsverfahren

(1.) Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen schriftlichen Antrag (Anlage) mit folgenden Angaben voraus:

- a) Name, Vorname und Postanschrift des erziehungsberechtigten Antragstellers
- b) Name und Vorname des Kapellknaben, für den ein Stipendium beantragt wird
- c) Art des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts
- d) Zeitraum und Umfang des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts
- e) kurze Begründung für die Gewährung des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts
- f) Honorarkosten (pro Unterrichtseinheit und Schuljahr) des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts (Nachweis d. Honorarvertrag/Abrechnungsbelege o. Ä.)
- g) Befürwortung des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts durch den Instrumentallehrer/Stimmbildner, den Internats- und den Chordirektor.
- h) Sofern eine Vollfinanzierung des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts beantragt wird, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Dies kann in einem vertraulichen Gespräch mit dem Internatsdirektor oder einem andern Vorstandsmitglied erfolgen.

(2.) Wiederholungsanträge sind zulässig.

(3.) Der schriftliche Antrag (Anlage) ist in der Regel bis zum Ende des Schuljahres beim Vorstand des Vereins der Freunde der Dresdner Kapellknaben e.V. einzureichen.

(4.) Über nachträgliche Änderungen ist der Vorstand des Vereins der Freunde der Dresdner Kapellknaben e.V. unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 4 Bewilligungsverfahren

(1.) Der Vorstand des Vereins der Freunde der Dresdner Kapellknaben e. V. entscheidet vor Beginn eines jeden Schuljahres nach Vorlage des Finanzberichtes des vorangegangenen Kalenderjahres über die zur Verfügung stehende Fördersumme für die Vergabe von Stipendien.

(2.) Es wird angestrebt, pro Schuljahr bis zu fünf Förderstipendien zu vergeben, wobei die konkrete Anzahl sich nach der Anzahl der Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel richtet.

(3.) Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt durch den Vorstand des Vereins der Freunde der Dresdner Kapellknaben e. v. unter Berücksichtigung der Befürwortung des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts durch den Instrumentallehrer/ Stimmbildner, dem Internats- und dem Chordirektor. Ist ein Sohn von Vorstandsmitgliedern unter den Antragstellern, nimmt das jeweilige Vorstandsmitglied nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

(4.) Stipendien werden für ein Schuljahr vergeben.

(5.) Stipendien werden in der Regel als Zuschuss im Umfang von 70 Prozent der Honorarkosten, maximal bis zu 400,- Euro, vergeben. Eine Vollfinanzierung der Honorarkosten wird bewilligt, wenn diese aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers angezeigt ist. Hierüber entscheidet der Vorstand aufgrund einer Empfehlung des Internatsdirektors bzw. des ins Vertrauen gezogenem Vorstandsmitgliedes nach dessen vertraulichem Gespräch im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. h) mit dem Antragsteller.

(6.) Übersteigt die Anzahl und Höhe der unter Beachtung der Fördervoraussetzungen beantragten Stipendien die beschlossenen Mittel, bleiben nicht berücksichtigte Antragsteller auf einer Warteliste.

(7.) Die Auswahl erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe eines Stipendiums besteht nicht.

§ 5 Beendigung und Widerruf der Förderung

(1.) Die Förderung endet mit Beendigung des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts; spätestens mit Ablauf des Schuljahres für den das Stipendium bewilligt wurde.

(2.) Die Förderung kann widerrufen und die gezahlten Leistungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

a) das Stipendium durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist oder

b) die Voraussetzungen für eine Förderung entfallen sind oder

c) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder

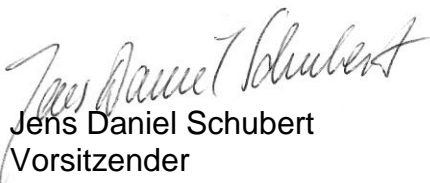
d) andere außergewöhnliche Umstände, die in der Person des Stipendiaten liegen, die Weitergewährung unzumutbar machen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch den Stipendiaten eine erhebliche Störung des Chorlebens bewirkt wird.

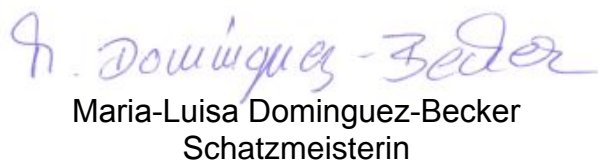
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand der Freunde der Dresdner Kapellknaben e. V.. Dem Stipendiaten wird vorher die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereins der Freunde der Dresdner Kapellknaben e. V. in Kraft.

Dresden, den 31. Mai 2012


Jens Daniel Schubert
Vorsitzender


Maria-Luisa Dominguez-Becker
Schatzmeisterin

Anlage Förderantrag

zur Richtlinie vom 31. Mai 2012 des Vereins der Freunde der Dresdner Kapellknaben e.V.
zur Vergabe von Stipendien

Verein der Freunde der
Dresdner Kapellknaben e. V.
Mitglieder des Vorstandes
Wittenberger Str. 88
01309 Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie um Bewilligung eines Zuschusses zur Finanzierung des zusätzlichen
musikalischen Unterrichts für meinen Sohn.

Name, Vorname und Postanschrift des erziehungsberechtigten Antragstellers:

Name:

Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Name und Vorname des Kapellknaben, für den das Stipendium beantragt wird:

Name:

Vorname:

Art des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts:

Zeitraum und Umfang des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts:

Schuljahr: 20__/20__

Kurze Begründung für die Gewährung des zusätzlichen Unterrichts:

Honorarkosten (pro Unterrichtseinheit und Schuljahr) des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts (Nachweis d. Honorarvertrages/Abrechnungsbelege o. Ä.):

Befürwortung des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts durch die/den

Instrumentallehrer(in)/Stimmbildner(in) _____
(Unterschrift, Datum)

Internatsdirektor _____
(Unterschrift, Datum)

Chordirektor _____
(Unterschrift, Datum)

Ich beantrage eine

Teilfinanzierung []

Vollfinanzierung []

Sofern eine Vollfinanzierung des zusätzlichen Gesangs- oder Instrumentalunterrichts beantragt wird, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Dies kann in einem vertraulichen Gespräch mit dem Internatsdirektor oder einem andern Vorstandsmitglied erfolgen.

_____, den _____, _____
Ort Datum Unterschrift Antragsteller(in)